



Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Speicher

Wasserversorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	1– 8
II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	9–13
III. Hausanschlüsse	14–23
IV. Hausinstallationen	24–28
V. Wasserabgabe	29–41
VI. Wasserzähler	42–49
VII. Finanzierung	50–55
VIII. Strafbestimmungen	56
IX. Schlussbestimmungen	57–58

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen. Es ordnet die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts abweichendes enthalten.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2

Die Wasserversorgungsanlagen sind Eigentum der Gemeinde Speicher.

Eigentum

Art. 3

- ¹ Die Wasserversorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Wasserversorgungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten. Der Kommission obliegt die Verwaltung des ganzen Betriebes.

Aufsicht

Art. 4

- ¹ Die Wasserversorgungskommission besteht aus 5–9 Mitgliedern, wobei der Gemeinderat mit 1–2 Mitgliedern und die Feuerpolizeikommission mit einem Mitglied vertreten sind.
- ² Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ³ Der Präsident ordnet Sitzungen an, sooft es die Geschäfte erfordern. Er behandelt die einfachen Anschlussgesuche und Schadenfälle und repräsentiert die Kommission gegen aussen.
- ⁴ Der Aktuar führt ein Protokoll über die Geschäfte der Kommission.

Kommission

Art. 5

- ¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Wasserversorgungskommission den Wasserkontrolleur und seine Stellvertreter.
- ² Ihnen werden die Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft übertragen.

Wasserkontrolleur

Art. 6

Projekte für Neuanlagen werden zusammen mit der Feuerpolizeikommission bearbeitet, soweit sie mit den Feuerschutzanforderungen zusammenhängen.

Zusammenarbeit
WVK-FPK

Versicherung Art. 7

Die Organe der Wasserversorgung sind in ihrer amtlichen Tätigkeit durch die kollektive Versicherung der Gemeinde versichert.

Konzessionserteilung Art. 8

¹ Die Wasserversorgungskommission erteilt die Konzession an Sanitär-Unternehmer zur Ausführung von Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, Hauszuleitungen und Hausinstallationen.

² Auf Antrag der Wasserversorgungskommission kann der Gemeinderat ortsansässigen Unternehmern eine generelle Konzession erteilen. Diese Konzession ist persönlich und nicht übertragbar.

II. Wasserversorgungsanlagen

Umfang der Versorgung Art. 9

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalte, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig dient die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss Art. 30.

Umfang der Anlage Art. 10

Der Umfang der Anlagen umfasst die Quelfassungen, die Aufbereitungsanlage, die Pumpwerke, die Reservoirs, die Haupt- und Versorgungsleitungen und die Hydrantenanlage.

Erstellung Art. 11

Für die technischen Installationen der Haupt-, Versorgungs- und Hauszuleitungen ist die Wasserversorgungskommission zuständig. Die Anlagen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Hydrantenanlagen Art. 12

¹ Die Gemeinde hat im Einzugsgebiet der Wasserversorgung für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall, sowie für Übungen unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

² Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten. Erstellung- und Unterhaltskosten der Hydranten und deren Zuleitungen gehen zu Lasten der Rechnung FPK.

Beanspruchung von Privatgrund Art. 13

Die Grundeigentümer sind gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Aufstellen von Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten.

III. Hausanschlüsse

Definition Art. 14

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Diese besteht aus dem Anschluss (evtl. T-Stück) an die Haupt-

leitung, einem Schieber, der Zuleitung, dem Haupthahnen im Haus und dem Wasserzähler.

Art. 15

Erstellung, Konzession

- ¹ Die Leitungsführung und das zu verwendende Material wird durch die Organe der Wasserversorgung bestimmt.
- ² Das Erstellen und der Unterhalt der Hauszuleitungen darf nur durch Organe der Wasserversorgung oder durch Installateure, die im Besitze einer Konzession der Wasserversorgung sind, ausgeführt werden.

Art. 16

Ausführung,
technische Bedingungen

- ¹ Die Leitungen sind auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Abnahme erfolgt durch einen Beauftragten der Wasserversorgung.
- ² Die Erdüberdeckung muss mindestens 120 cm betragen.
- ³ Beim Durchqueren der Strasse sind Schutzrohre einzulegen. Schutzrohre werden ebenfalls unter Hartplätzen und schwierigen Auffüllungen empfohlen.
- ⁴ Bei bestehenden Hausanschlüssen ohne Schieber muss dieser bei Reparaturen an der Zuleitung oder vor Belagserneuerungen auf Kosten des Bezügers eingesetzt werden.

Art. 17

Neuanschlüsse

- ¹ Für jeden Neuanschluss und jede Erweiterung ist der Wasserversorgungskommission ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- ² Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der zugehörigen Tarifordnung.

Art. 18

Anschlüsse ausserhalb
des Versorgungsgebietes

Bei Liegenschaften, welche ausserhalb des Versorgungsgebietes liegen und nur mittels zusätzlicher Pumpen oder Druckreduzieranlagen angeschlossen werden können, hat der betreffende Grundeigentümer die gesamten Kosten für Erstellung und Unterhalt zu tragen.

Art. 19

Eigentumsverhältnisse
und Haftung

- ¹ Nur Liegenschaftseigentümer können einen Anschluss erstellen lassen und tragen auch die Verantwortung für den Zustand und Unterhalt der Anlagen.
- ² Für entstandene Schäden haftet der Leitungseigentümer.
- ³ Bei Neuerstellung sind die Kosten der Hauszuleitung vom Hauseigentümer zu tragen.
- ⁴ Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt.

Art. 20

Handänderung

Bei Handänderungen tritt der neue Liegenschaftseigentümer automatisch dieselben Rechte und Pflichten an.

Art. 21

Durchleitungsrecht

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Art. 22

Unterhalt, Kosten

- ¹ Die Wasserversorgung sorgt für den Unterhalt der Schieber, Zuleitung und der Wasserzähler.

- ² Schäden an der Hauszuleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden. (Feststellung: Anhaltendes Rauschen, Überfluten von Plätzen und Wiesen bei sonst trockenem Boden etc.)
- ³ Bei Schäden, welche auf ein Verschulden des Hauseigentümers oder Dritter zurückzuführen sind, tragen diese die gesamten Kosten der Instandstellung.
- ⁴ Bei Schäden ohne ein eigenes Verschulden des Hauseigentümers gehen nur die Kosten der Grabarbeiten zu Lasten des Eigentümers.
- ⁵ Wird die Verlegung einer Hauszuleitung infolge Neu- oder Umbauten etc. notwendig, sind die gesamten Kosten vom Eigentümer zu tragen.
- ⁶ Werden Hauptleitungen auf Veranlassung der Wasserversorgung geändert oder verlegt, so gehen die Kosten der Anpassung der angeschlossenen Hauszuleitung zu Lasten der Wasserversorgung.

Art. 23

Stillegung Kann eine Wiederverwendung der Zuleitung innert 12 Monaten nicht zugesichert werden, so muss der Anschluss zu Lasten des Bezügers vom Netz abgetrennt werden.

IV. Hausinstallationen

Erstellung Art. 24

- ¹ Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten (nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches) zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt oder erweitert werden.
- ² Die Wasserversorgung kann den Einbau von Filtern, Rückschlagventilen usw. vorschreiben.
- ³ Alle Erweiterungen von Installationen sind der Wasserversorgung zu melden.

Kontrolle Art. 25

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Wasserbehandlungs- anlagen Art. 26

- ¹ Wasserbehandlungsanlagen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.
- ² Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 27

Bei Hausinstallationen mit Privat- und Netzwasser, ist die Installation so zu erstellen, dass ein Rückfluss des Privatwassers in das Netz der Wasserversorgung oder umgekehrt nicht möglich ist.

Privatwasser

Art. 28

Der Installateur ist gegenüber dem Hauseigentümer und gegenüber der Wasserversorgung für seine Arbeit voll verantwortlich. Eine durch die Wasserversorgung durchgeführte Prüfung entbindet ihn in keinem Falle von seiner Haftbarkeit.

Verantwortung des
Installateurs

V. Wasserabgabe

Art. 29

Die Wasserabgabe erfolgt normalerweise ununterbrochen. Die Wasserversorgung übernimmt keine Gewähr für die Qualität, die Temperatur, die Härte und den Druck des Wassers.

Umfang und Garantie
der Wasserlieferung

Art. 30

¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

Einschränkung der
Wasserabgabe

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und Betriebsschäden. Es wird auch keine Ermässigung des Wasserzinses gewährt.

³ Unterbrüche in der Wasserlieferung werden soweit möglich den Abonnenten vorher angezeigt.

Art. 31

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, vorschriftswidrige Installationen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.

Haftung des
Wasserbezügers

Art. 32

Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen.

Vorschriftswidrige
Anlagen

Art. 33

Defekte an Privatleitungen sind durch den Eigentümer sofort beheben zu lassen. Wird dies unterlassen, kann die Wasserlieferung bis nach erfolgter Reparatur ohne Entschädigungsansprüche seitens des Bezügers eingestellt werden.

Behebung von
Defekten

Wasserabgabe an Dritte

Art. 34

- ¹ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- ² Für weitere Anschlüsse an bestehende Leitungen ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, wie für Neuanschlüsse gemäss Artikel 17. Das Anbringen von Abzweigungen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

Wasser für Nebengebäude und freistehende Garagen

Art. 35

- ¹ Nebengebäude können über den Wasserzähler des Hauptgebäudes angeschlossen werden. Wechselt das Nebengebäude den Eigentümer, so gelten dieselben Bedingungen wie für Neuanschlüsse.
- ² Freistehende Garagen sollen, wenn immer möglich, vom Hauptgebäude über den Wassermesser angeschlossen werden. Wo dies nicht möglich ist, kann ein separater Anschluss direkt ab Netz bewilligt werden.

Vorübergehender Wasserbezug

Art. 36

Der Bezug von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

Wasserbezug vom Hydranten

Art. 37

- ¹ Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Wasserkontrolleurs zulässig und ist im Voraus zu melden.
- ² Die Wasserversorgung stellt eine Wasseruhr zur Verfügung, welche in jedem Fall am Hydranten angeschlossen werden muss. Das bezogene Wasser wird dem Bezüger zum gleichen Preis wie den übrigen Abonnenten der Wasserversorgung in Rechnung gestellt. Für die Benützung der Wasseruhr wird eine Miete berechnet. Sie wird in der Tarifordnung festgelegt.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Art. 38

Jeder Anschluss für Schwimmbässins und ähnliche Einrichtungen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen und für Feuerlöschposten mit Zählerumgehungsleitungen, bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen. Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn durch Neuanlagen die Versorgungssicherheit der bestehenden Anlagen gefährdet wird.

Wasserbezug für private Schwimmbäder

Art. 39

Eigentümer von privaten Schwimmbädern sind verpflichtet den Zeitpunkt des Füllens mit dem Wasserkontrolleur frühzeitig zu vereinbaren. Bei Wasserknappheit kann dieser Zeitpunkt auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Abnormale Spitzenbezüge

Art. 40

Bezügern mit grossem Wasserverbrauch oder mit sehr hohen Verbrauchsspitzen kann der Anschluss an die Wasserversorgung mit speziellen Auflagen bewilligt oder ganz verweigert werden.

Kündigung des Wasserbezuges

Art. 41

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.

VI. Wasserzähler

Art. 42

Einbau

Die Wasserabgabe und die Verrechnung des Wassers erfolgen nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Art. 43

Plazierung

¹ Der Standort des Wasserzählers wird vom Wasserkontrolleur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Hauseigentümers bestimmt.

² Die Wasserzähler sind an einem leicht zugänglichen, frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie leicht abgelesen werden können.

Art. 44

Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Frostschäden sowie Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Art. 45

Messgenauigkeit
und Prüfung

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Zähler nach Bedarf auf eigene Kosten.

² Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Zähler einer amtlichen Prüfung unterzogen. Wird eine Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +5% bei 10% Nennbelastung festgestellt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten.

³ Für übermässigen Wasserbezug infolge defekter Leitungen, Armaturen und Apparate werden keine Reduktionen gewährt. (Ständige Geräusche können ein Anzeichen für defekte Anlagen sein.)

Art. 46

Störungen

Bei fehlerhaften Zähleranlagen wird zur Abrechnung der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 47

Mehrere
Wasserzähler

¹ Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt selbst zu tragen.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zähler abzulesen.

³ Eine Ablesung dieser Zähler kann vom Wasserbezüger beantragt werden. Die Abrechnung erfolgt trotzdem über den Hauptzähler, für Unterzähler wird nur ein Zusatzbeleg gegen eine Gebühr gemäss Tarifordnung abgegeben.

⁴ Bei Miteigentum an einer Liegenschaft erfolgt keine anteilmässige Rechenaufteilung auf die einzelnen Miteigentümer.

Art. 48

Ablesung

¹ Die Ablesung und die Rechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich.

² Können Ablesungen nicht mit den üblichen Durchgängen erfolgen, wird eine Meldekarte abgegeben. Wird die Meldekarte nicht in der gesetzten Frist zurückgesandt, so werden weitere Gänge gemäss Tarifordnung verrechnet.

³ Bei einem Abonnentenwechsel während des Jahres, wird der Wasserzähler abgelesen und eine Rechnung gestellt. Der Zeitpunkt des Wechsels ist dem Wasserkontrolleur frühzeitig zu melden.

Art. 49

Wasserbezug ohne
Wassermesser

Wasserbezüge ohne Wassermesser sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnah-

mebewilligungen können durch die Wasserversorgungskommission erteilt werden. Es wird eine entsprechende Pauschale verrechnet.

VII. Finanzierung

- Eigenwirtschaftlichkeit** Art. 50
Der Bau und der Betrieb der Wasserversorgung soll weitgehend selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Anschluss- und Benützungsgebühren
 - Erträge aus den Wasserverkäufen
 - Abgeltung betriebsfremder Leistungen
 - Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge** Art. 51
Zur Erschliessung ganzer Überbauungen sind Erschliessungspläne zu erstellen, die der Versorgung der Grundstücke sowie dem Feuerschutz dienen. An diese Erweiterung des Leitungsnetzes kann die Wasserversorgung Beiträge leisten.
- Anschlussgebühr** Art. 52
- ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Versorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
 - ² Bei Erweiterungsbauten ist für jede zusätzliche Einheit die Gebühr gemäss Tarifordnung nachzuzahlen.
- Benützungsgebühr und Wasserzinsen** Art. 53
- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren und Wasserzinsen sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt gedeckt sind.
 - ² Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel im ersten Quartal.
 - ³ Auf Antrag des Hauseigentümers kann die Rechnungsstellung auch an den Pächter oder Mieter erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Pächters oder Mieters erfolgt die Rechnungsstellung ohne weitere Mitteilung an den Hauseigentümer.
 - ⁴ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinse erhoben.
- Tarife** Art. 54
- ¹ Die Tarife sind in einer separaten Tarifordnung festgelegt. Sie bilden einen integrierten Bestandteil des Reglementes und werden als Anhang abgegeben.
 - ² Die Tarifordnung wird von der Wasserversorgungskommission festgesetzt und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.
- Gebührenpflichtige Schuldner** Art. 55
Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der abgeschlossenen Liegenschaft war. Für die im Falle eines Verkaufs des Grundstücks noch ausstehenden Gebühren haftet der Erwerber mit dem Verkäufer solidarisch.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 56

Die vorsätzliche oder fahrlässige Störung der Funktion der Werkanlagen, ebenso die unerlaubte Wasserentnahme von Hydranten zieht ein Strafverfahren oder Busse nach sich.

Störung der
Anlagen

IX. Schlussbestimmungen

Art. 57

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgungskommission kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen durch Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden. Rekurse müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Rekurse

Art. 58

Dieses Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmbürger am 1. April 1990 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 3. Dezember 1964 und dessen Anhänge.

Inkrafttreten

Speicher, 1. April 1990

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindehauptmann
R. Krayss

Der Gemeindeschreiber
S. Thalmann